

Die Vergütung im Verein

Vortrag für die
Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken
am 18.03.2024 in Saarbrücken

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken
am 18.03.2024 in Saarbrücken

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite » Vereinsrecht » Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und
Verbandsrecht

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“



**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht [HTML]

Was möchten Sie tun?

Ignorieren, Löschen, Archivieren, Antworten, Alle Antworten, Weiterleiten, Anmelden, An Vorstandsmitglied, Team E-Mail, Antworten und..., Verschieben, OneNote, Als ungeliefert markieren, Nachverfolgung, Markierungen, Bearbeiten, Sprache, Zoom

FA-MICRO E-Akte Schnellstele

Speichern in E-Akte, Speichern in E-Akte und Synchronisieren

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>
An: patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellung dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich.pdf (334 KB)

D:14.02.2023 14:27



**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

RECHT.aktuell vom 14.02.2023

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz COVID-19) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und vorauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:



**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

- **Das Gebot der „Unentgeltlichkeit“**
- **Die Angemessenheit der Vergütung**
- **Der Mindestlohn im Verein**
- **Der Aufwendungsersatzanspruch**
- **EXKURS: Die Verzichtsspende**
- **Die Folgen rechtswidriger Vergütungen**
- **Die Besteuerung von Vergütungen**
- **Vergütungen und Sozialversicherung**
- **Der Minijob**

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Gebot der „Unentgeltlichkeit“

Oder: Was ist das? Wer ist davon betroffen?

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis des Vorstands zum Verein

§ 27 Abs. 3 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. **Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.**



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis anderer Organmitglieder


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„§§ 27 Abs. 3, 670 BGB sind auf den Verwaltungsrat entsprechend anwendbar. ...“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



Auftragsrecht findet auf alle weiteren Vereinsorgane Anwendung!



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

Streitig, ob hier für die Vergütung Satzungsgrundlage erforderlich ist!

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis der Vereinsmitglieder


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Anspruchsgrundlage des ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieds gegen seinen Verein für den Freistellungsanspruch ist das in einem solchen Falle zwischen dem Verein und seinem Mitglied bestehende Geschäftsbesorgungsverhältnis besonderer Art, auf das bestimmte Vorschriften des Auftragsrechts, insbesondere BGB § 670, entsprechende Anwendung finden.“
(BGH, Urt. v. 05.12.1983, Az. II ZR 252/82)



Auftragsrecht findet auf die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein Anwendung, sofern die Satzung nichts anderes regelt und nichts anderes vertraglich geregelt ist

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel: Satzungsformulierung

„Bei Bedarf können die in der Satzung vorgesehenen Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, auch bei einer Vergütung für Mitglieder des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“

Die Angemessenheit der Vergütung

Oder: Nach oben kann es Grenzen geben!

Die Vermögensbetreuungspflicht des Vorstands

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als
gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern
auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.“
(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Insbesondere muss der Vorstand für die Erhaltung des Vereinsvermögens und die
rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten Sorge tragen.“
(Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2018, Rn. 2-5472).



„Die Vermögensbetreuungspflicht ist verletzt, wenn der ehrenamtlich tätige Vorstand sich
überhöhte Aufwandsentschädigungen auszahlen lässt.“
(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-2759)

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige
Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben
sind: ...

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigen. ...



„Maßstab des externen Fremdvergleichs sind ... die für vergleichbare Tätigkeiten auch
von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen.“
(BFH, Urt. v. 12.03.2020, Az. V R 5/17)

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Mindestlohn im Verein

Oder: Wer ist Arbeitnehmer?

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Mindestlohn



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 1 MiLoG:
Jede **Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer** hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.



§ 22 Abs. 3 MiLoG:
Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten **sowie ehrenamtlich Tätigen**.



*„Absatz 3 hat klarstellenden Charakter. Die dort genannten Personen werden bereits **statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis** beschäftigt.“*
(Bundestags-Drs. 18/1558, S. 43)

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Definition des Arbeitsvertrages

§ 611a Abs. 1 BGB:

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen.

Zeigt die **tatsächliche Durchführung** des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Arbeitnehmereigenschaft des vertretungsberechtigten Vorstands

*„Bei **Vertretern juristischer Personen** ist zu unterscheiden zwischen der Organstellung und dem ihr zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis. Die Bestellung und die Abberufung als Vertretungsorgan sind ausschließlich körperschaftliche Rechtsakte. Durch sie werden gesetzliche und satzungsmäßige Kompetenzen übertragen oder wieder entzogen.*

Dagegen ist die Anstellung zum Zwecke des Tätigwerdens als Vertretungsorgan ein schuldrechtlicher gegenseitiger Vertrag.

*Durch den Anstellungsvertrag wird materiell-rechtlich **in der Regel ein freies Dienstverhältnis** und **nur ausnahmsweise im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis** begründet.“*

(BAG, Beschl. v. 06.05.1999, Az. 5 AZB 22/98)

Selbständige Tätigkeit des Übungsleiters

"Insoweit enthält § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB ein typisches Abgrenzungsmerkmal. Nach dieser Bestimmung ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Zwar gilt diese Regelung unmittelbar nur für die Abgrenzung des selbstständigen Handelsvertreters vom abhängig beschäftigten Handlungsgehilfen. Über diesen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus enthält diese Bestimmung jedoch eine allgemeine gesetzgeberische Wertung, die bei der Abgrenzung des Dienstvertrages vom Arbeitsvertrag zu beachten ist."
(LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 07.07.2014, Az. 3 Ta 21/14)

Gesetzliche Ausnahmen vom Mindestlohn: Minderjährige

§ 22 Abs. 2 MiLoG:

Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes **ohne abgeschlossene Berufsausbildung** gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.



§ 2 JArbSchG:

- 1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- 2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Aufwendungsersatzanspruch

Oder: Der ist sogar gesetzlich geregelt!

Der Anspruch des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. **Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.**



§ 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Der Anspruch der Vereinsmitglieder

§ 662 BGB:

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen **unentgeltlich** zu besorgen.



§ 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags **Aufwendungen**, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum **Ersatz** verpflichtet.

Aufwendungsersatz

„Aufwendungen im Sinne des ... Auftragsrechts sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

Dazu zählen alle Auslagen des Beauftragten, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc.. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



„Darauf, wie die Zahlung in der Abrechnung bezeichnet wird, kommt es nicht an, sondern allein darauf, ob nach der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung der Zweck der Zahlung ist, tatsächlichen Aufwand des Schuldners auszugleichen.“

(BGH, Beschl. v. 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16)

Aufwandspauschale im Zivilrecht

„Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche. Verdeckte Vergütung sind insbesondere auch sämtliche Pauschalen.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



AUSNAHME:

„Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal ohne Bedenken in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden.“

(Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Aufl. 2023, Rn. C.52).

Beispiel: Deutscher Fußball Bund e.V.

§ 33 DFB-Satzung

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs, des Vertreters der Nationalmannschaft und der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Zusätzlich kann nachgewiesener Einkommens- und Verdienstaufall erstattet werden; diese zusätzliche Erstattung des nachgewiesenen Einkommens- und Verdienstaufalls ist der Höhe nach begrenzt auf die nach Satz 3 gegebenenfalls festzulegende pauschale Entschädigung.

Die Einzelheiten beschließt das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.

EXKURS: Die Verzichtsspende

Oder: Achtung! Mehrere Fallen!

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anforderungen an die Aufwandsverzichtsspende

§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Der Anspruch darf **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein.



„Dabei ist im Hinblick auf die gleich gelagerten Interessen von Spender und Empfänger in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind; die Vereinbarungen müssen insoweit einem „Fremdvergleich“ standhalten.“

(BFH Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die falsche Zuwendungsbestätigung

§ 10b Abs. 4 Satz 2 ff. EStG:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags** anzusetzen.



§ 69 Satz 1 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge **vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung** der ihnen auferlegten Pflichten **nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt** ... werden.

Die Folgen rechtswidriger Vergütungen

Oder: Das kann teuer werden!

Zivilrechtliche Folgen der unberechtigten Zahlung an Vorstand

„Darüber hinaus stellt die Entgegennahme satzungswidrig überhöhter Vorstandsvergütungen ... eine Verletzung der Vorstandspflichten des Beklagten dar, die ihn nach vertraglichen Grundsätzen schadensersatzpflichtig macht, sofern er die Unangemessenheit der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungen kannte oder erkennen konnte ...“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



Schadensersatzpflicht des Vorstands!

Gemeinnützigkeitsrechtliche Folgen der unberechtigten Zahlung an Vorstand

„Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden.“

(BMF-Schreiben v. 22.04.2009, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010)



Bei Verlust der Gemeinnützigkeit kann der Vorstand dem Verein auf Schadensersatz haften!

Strafrechtliche Folgen der unberechtigten Zahlung an Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 266 StGB:

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Besteuerung von Vergütungen

Oder: Auf die Details kommt es an!

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erhebung Lohnsteuer

§ 38 Abs. 1 EStG:

Bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der

1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber) oder
2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überlässt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher).

Der Reisekostenersatz

§ 3 Nr. 16 EStG:

Steuerfrei sind ...

die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur **Erstattung von Reisekosten**, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen; ...

Der (sonstige) Auslagenersatz

§ 3 Nr. 50 EStG:

Steuerfrei sind

... die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die **Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber** ersetzt werden (Auslagenersatz); ...

Die „Übungsleiterpauschale“

§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** als **Übungsleiter**, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen **im Dienst oder im Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder **einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung** zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) **bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr**.

Das Lohnsteuerverfahren

R 3.26 Abs. 10 LStR:

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. **Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.** Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Der „Ehrenamtsfreibetrag“

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vergütungen und Sozialversicherung

Oder: Leider auch hier nicht einfach!

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sozialversicherungspflicht



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 7 Abs. 1 und 2 SGB IV:

- (1) Beschäftigung ist die **nichtselbständige Arbeit**, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.
...
- (2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Vorstand als „Beschäftigter“

§ 7 Abs. 1 SGB IV:

Beschäftigung ist die **nichtselbständige Arbeit**, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.



§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschloßung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Der Trainer als „Beschäftigter“

*„Bei Vereinstrainern ist **im Einzelfall zu ermitteln**, ob neben der Förderung des Vereinszwecks die **Einkommenserzielung prägend** für die Tätigkeit des Trainers war. In diesem Fall ist eine Beschäftigung anzunehmen. Anderenfalls ist das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit sorgfältig zu prüfen. ...*

*Auch bei schriftlichen Vereinbarungen ist **im Einzelfall zu ermitteln**, ob der Inhalt bei Vereinbarung von den Vertragsparteien **tatsächlich gewollt** war oder ob ein **bloßer Etikettenschwindel** vorliegt. Maßgeblich ist bei der Auslegung von Willensverträgen gemäß § 133 BGB das **tatsächlich Gewollte**.“*

(SG Hannover, Urt. v. 28.06.2017, Az. S 14 R 392/15)

Die Rüge des BSG an den Gesetzgeber

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass er es für wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. ...

Bemühungen um eine weitere Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage durch gesetzliche Regelungen ... sind bisher ohne Erfolg geblieben, könnten aber zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.“

(BSG, Ur. v. 16.08.2017, Az. B 12 KR 14/16 R)

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anfrageverfahren

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV:

Die Beteiligten **können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt**, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sozialversicherungsfreiheit von Sportlern

„Bei Amateursportlern, die ohne gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung allein aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen tätig werden, wird vermutet, dass - in Anlehnung an den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG - bei Zahlungen bis zur Höhe von 250 Euro im Monat keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und damit keine Beschäftigung ausgeübt wird. Dabei sind Prämien für besondere Leistungserfolge bei der Beurteilung der Höhe der Vergütung auch vorausschauend mit einzubeziehen.

Werden Nachweise geführt, die aus besonderen Gründen (z. B. Transportkosten für notwendiges Sportgerät) einen höheren Aufwand belegen, kann im Einzelfall auch trotz monatlicher Zahlung über 250 Euro eine Beschäftigung verneint werden.“

(Veröffentlichung "Statusfeststellung von Erwerbstätigen" vom 01.04.2022 des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit)

Das sozialversicherungspflichtige Entgelt

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 16 SVEV:

Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, **soweit sie lohnsteuerfrei sind**; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt, ...
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in **§ 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes** genannten steuerfreien Einnahmen...

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Minijob

Oder: Kostet Geld, aber vereinfacht die Arbeit!

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Minijob

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:
Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze** nicht übersteigt.

↓

Es fallen vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalabgaben
von derzeit ca. 35 % an.

↓

Es gelten alle arbeitsrechtlichen Regelungen
(z.B. Mindestlohngesetz, Bundesurlaubsgesetz etc.)

↓

www.Minijobzentrale.de

© 03/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die neue Minijob-Grenze seit dem 01.01.2024

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze** nicht übersteigt.



§ 8 Abs. 1a SGB IV:

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. ...



Minijobgrenze: $12,41 \text{ €} \times 130 : 3 = 537,77 \text{ €} \Rightarrow 538,00 \text{ €}$

Der Minijob

§ 8 Abs. 2 SGB IV:

Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind **mehrere geringfügige Beschäftigungen** nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen **zusammenzurechnen**. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung **nicht mehr vorliegen**, tritt die **Versicherungspflicht** erst **mit dem Tag** ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung **bekannt gegeben wird**. ...

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**